

Anlage 3  
zum Schriftsatz vom 17.3.94

Anlage 3

331

Statut  
für den Aufbau-Verlag  
des Deutschen Kulturbundes,  
Französische Straße 32

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Der Aufbau-Verlag wurde von dem Deutschen Kulturbund im August 1949 gegründet und ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Massnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechenschaftführung in den Betrieben der Volkseigenen Wirtschaft (VSt. S. 225) juristische Person und Rechtsinhaber von Volkseigentum.
- (2) Der Verlag untersteht in politischer und ideologischer Hinsicht der Anleitung und Kontrolle durch den Deutschen Kulturbund und - soweit in der Arbeit der Staatsorgane vorgesehen - dem Ministerium für Kultur.
- (3) Der Verlag ist in ökonomischer Hinsicht dem Druckerai- und Verlagshof der VEB unterstellt, das gegenüber dem Verlag die Aufgaben einer VVE erfüllt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verlag führt in Rechtsverkehr die Bezeichnung: Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin 9, Französische Straße 32.
- (2) Sitz des Verlages ist Berlin

§ 3

Aufgaben des Verlages

- (1) Der Verlag legt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundaufgaben des Deutschen Kulturbundes zugrunde, deren vierde wie folgt lautet:  
"Der Deutsche Kulturbund tritt für die Führung und Weiterentwicklung aller fortschrittlichen, demokratischen und"



den Organen des Deutschen Kulturbundes und den  
Organen des DVA.

- (2) Für den einzelnen Mitarbeiter wird Art und Umfang seiner Tätigkeit und sein Verantwortungsbereich vom Verlagsleiter im Funktionsplan festgelegt.
- (3) Für alle Mitarbeiter sind vom Verlagsleiter in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Arbeitsordnung erlassen.

Verantwortlichkeiten

- (1) Der Verlag wird im Rechtsverkehr durch den Verlagsleiter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Der Verlagsleiter vertritt den Verlag allein und ist zur Einzelschließung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.
- (3) In Falle der Verhinderung des Verlagsleiters wird er durch einen Bevollmächtigten vertreten, den der Verlagsleiter nach Absprache mit dem Deutschen Kulturbund und mit dem DVA bestimmt.
- (4) In Rahmen der ihnen erteilten Vollrechte können auch jeweils zwei andere Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollrechte, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabekreis beziehen können, sind von Verlagsleiter schriftlich zu erteilen.
- (5) Bei Verfügungen über Zahlungsmittel oder sonstige Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen sind die Befugnisse des Verwalters zu beachten.
- (6) Der Verlagsleiter ist nach den Vorschriften der 4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kassennahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen

Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen  
Wirtschaft vom 7. April 1952 (GBl. 1952, S. 290) in  
das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 9

Inkrafttreten des Statuts

Das Statut tritt mit Wirkung vom 1.1.1951 in Kraft.

§ 10

Bestätigung und Änderungen des Statuts

Das Statut wird vom Präsidenten des Deutschen Landwirtschaftsverbandes  
und vom Hauptdirektor des BVK bestätigt und kann nur mit deren  
Bestätigung aufgehoben oder geändert werden.

Berlin, den 10. ~~Januar~~ 1951

Deutscher Landwirtschaftsverband  
Der Präsident

Verloris Koc. fo,  
RECHNER- UND VERLASSSTELLE  
Der Hauptdirektor